



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 11. Januar 2012  
(OR. en)

**18268/11**

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2010/0224 (NLE)**

---

**AVIATION 265  
RELEX 1309  
NT 21**

---

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Republik  
Türkei über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten

---

ABKOMMEN  
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION  
UND DER REGIERUNG DER REPUBLIK TÜRKEI  
ÜBER BESTIMMTE ASPEKTE VON LUFTVERKEHRSDIENSTEN



DIE EUROPÄISCHE UNION (nachstehend "die Union")

einerseits und

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK TÜRKEI (nachstehend "Türkei")

andererseits

(nachstehend "die Parteien") –

GESTÜTZT AUF den Beschluss 64/732/EWG des Rates vom 23. Dezember 1963 über den Abschluss des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei und den Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung der Endphase der Zollunion, die die Rechtsgrundlage für die Assoziation der Türkei mit der Union bilden,

GESTÜTZT AUF die Annahme des Verhandlungsrahmens bei der Luxemburger Regierungskonferenz vom 3. Oktober 2005, insbesondere auf die Artikel 1, 2 und 6,

GESTÜTZT AUF den Beschluss 2008/157/EG des Rates vom 18. Februar 2008 über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Republik Türkei und das Nationale Programm der Türkei für die Übernahme des "Acquis communautaire" aus dem Jahr 2008, in dem die Türkei den "Acquis" akzeptiert und bereit ist, ihn in Bezug auf den Luftverkehr beim Beitritt zur Union vollständig umzusetzen,

IN ANBETRACHT DESSEN, dass bis zu diesem Beitritt das vorliegende Abkommen die Beteiligung der Türkei an Zivilluftfahrtprojekten der Union, insbesondere am Einheitlichen Europäischen Luftraum, ermöglicht, um die Türkei bei der Annahme des "Acquis" zu unterstützen,

IN ANBETRACHT DESSEN, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bestimmte Klauseln in bestehenden bilateralen Abkommen zwischen mehreren Mitgliedstaaten der Union und Drittstaaten gegen Unionsrecht verstößen,

UNTER HINWEIS DARAUF, dass mehrere Mitgliedstaaten der Union mit der Türkei bilaterale Luftverträge abgeschlossen haben und die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um Unvereinbarkeiten zwischen diesen Abkommen und dem Unionsrecht zu beseitigen,

ANGESICHTS der ausschließlichen Zuständigkeit der Union für bestimmte Aspekte, die Gegenstand bilateraler Luftverträge abgeschlossen zwischen Mitgliedstaaten der Union und Drittstaaten sein können,

IN ANBETRACHT DES UMSTANDS, dass in einem Mitgliedstaat niedergelassene Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nach dem Unionsrecht Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu den Strecken zwischen Mitgliedstaaten der Union und Drittstaaten haben,

GESTÜTZT AUF die Abkommen zwischen der Union und einigen Drittstaaten, nach denen Staatsangehörige dieser Drittstaaten die Möglichkeit haben, Eigentum an nach dem Unionsrecht zugelassenen Luftfahrtunternehmen zu erwerben,

IN DER ERKENNTNIS, dass durch Kohärenz zwischen dem Unionsrecht und den Bestimmungen bilateraler Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Union und der Türkei eine solide Rechtsgrundlage für die Luftverkehrsdienste zwischen der Union und der Türkei geschaffen und die Kontinuität dieser Luftverkehrsdienste erhalten wird,

IN ANBETRACHT DES UMSTANDS, dass Luftfahrtunternehmen nach dem Unionsrecht grundsätzlich keine Übereinkünfte treffen dürfen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten der Union beeinträchtigen könnten und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,

IN DER ERKENNTNIS, dass Bestimmungen in bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Union und der Republik Türkei, die i) den Wettbewerb zwischen Luftfahrtunternehmen auf den betreffenden Strecken verhindernde, verzerrende oder einschränkende Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen vorschreiben oder erleichtern, oder ii) die Auswirkungen solcher Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen verstärken, oder iii) Luftfahrtunternehmen oder anderen privaten Wirtschaftsteilnehmern die Zuständigkeit übertragen, den Wettbewerb zwischen Luftfahrtunternehmen auf den betreffenden Strecken verhindernde, verzerrende oder einschränkende Maßnahmen zu ergreifen, die praktische Wirksamkeit der für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln aufheben können,

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Union nicht beabsichtigt, im Rahmen dieser Verhandlungen das Gesamtvolumen des Luftverkehrs zwischen der Union und der Türkei zu vergrößern, das Gleichgewicht zwischen den Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft und den Luftfahrtunternehmen der Türkei zu beeinflussen oder verkehrsrechtliche Bestimmungen in den bestehenden bilateralen Luftverkehrsabkommen zu ändern,

UNTER HINWEIS DARAUF, dass aus diesem Abkommen für Luftfahrtunternehmen eines benennenden Mitgliedstaats nicht das Vorrecht abgeleitet werden kann, ungenutzte Frequenzen zwischen der Türkei und anderen Mitgliedstaaten zu nutzen, bevor die Verfahren zur Benennung zwischen dem benennenden Mitgliedstaat und der Türkei ordnungsgemäß abgeschlossen wurden,

UNTER HINWEIS DARAUF, dass der in den betreffenden bilateralen Luftverkehrsabkommen für türkische Luftfahrtunternehmen und Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft niedergelegte Grundsatz fairer und gleicher Chancen in vollem Umfang eingehalten wird –

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

## ARTIKEL 1

### Allgemeine Bestimmungen

- (!) Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck "Mitgliedstaaten" die Mitgliedstaaten der Union und der Ausdruck "EU-Verträge" den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
- (2) In den in Anhang I aufgeführten Abkommen gelten Bezugnahmen auf Staatsangehörige des Mitgliedstaats, der Vertragspartei des betreffenden Abkommens ist, als Bezugnahmen auf die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Union.
- (3) In den in Anhang 1 genannten Abkommen gelten Bezugnahmen auf Luftfahrtunternehmen des Mitgliedstaats, der Partei des betreffenden Abkommens ist, als Bezugnahmen auf die von dem betreffenden Mitgliedstaat benannten Luftfahrtunternehmen.
- (4) Die Gewährung von Verkehrsrechten erfolgt weiterhin im Wege bilateraler Luftverkehrsabkommen und -vereinbarungen.

## ARTIKEL 2

### Benennung, Genehmigung und Widerruf

- (1) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels gehen den entsprechenden Bestimmungen der in Anhang 2 Buchstaben a und b genannten Artikel in Bezug auf die Benennung von Luftfahrtunternehmen durch den jeweiligen Mitgliedstaat, die ihnen von der Türkei erteilten Genehmigungen und Erlaubnisse sowie die Verweigerung, den Widerruf, die Aussetzung oder Einschränkung dieser Genehmigungen und Erlaubnisse von bzw. für Luftfahrtunternehmen vor. Die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 dieses Artikels gehen den entsprechenden Bestimmungen der in Anhang 2 Buchstaben a und b genannten Artikel in Bezug auf die Benennung von Luftfahrtunternehmen durch die Türkei, die ihnen von dem Mitgliedstaat erteilten Genehmigungen und Erlaubnisse sowie die Verweigerung, den Widerruf, die Aussetzung oder Einschränkung dieser Genehmigungen und Erlaubnisse von bzw. für Luftfahrtunternehmen vor.
- (2) Benennt ein Mitgliedstaat ein Luftfahrtunternehmen, so erteilt die Türkei innerhalb der kürzestmöglichen Verfahrensfristen nach Erhalt der Benennung die entsprechenden Genehmigungen und Erlaubnisse, sofern
- i) das Luftfahrtunternehmen gemäß den EU-Verträgen im Hoheitsgebiet des benennenden Mitgliedstaats niedergelassen ist und über eine Betriebsgenehmigung nach dem Unionsrecht verfügt und
  - ii) der für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberscheins zuständige Mitgliedstaat eine wirksame Regulierungsaufsicht über das Luftfahrtunternehmen ausübt und diese aufrechthält und die zuständige Luftfahrtbehörde in der Benennung eindeutig angegeben ist und

- iii) das Luftfahrtunternehmen sich derzeit und auch weiterhin unmittelbar oder über eine Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder deren Staatsangehörigen oder von anderen in Anhang 3 aufgeführten Staaten und/oder deren Staatsangehörigen befindet und von diesen Staaten und/oder Staatsangehörigen tatsächlich zu jeder Zeit kontrolliert wird.
- (3) Die Türkei kann Genehmigungen oder Erlaubnisse für ein von einem Mitgliedstaat benanntes Luftfahrtunternehmen verweigern, widerrufen, aussetzen oder einschränken, wenn
- i) das Luftfahrtunternehmen nicht gemäß den EU-Verträgen im Hoheitsgebiet des benennenden Mitgliedstaats niedergelassen ist und nicht über eine Betriebsgenehmigung nach dem Unionsrecht verfügt oder
  - ii) der für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberscheins zuständige Mitgliedstaat keine wirksame Regulierungsaufsicht über das Unternehmen ausübt und diese aufrecht erhält oder die zuständige Luftfahrtbehörde in der Benennung nicht eindeutig angegeben ist, oder
  - iii) das Luftfahrtunternehmen sich nicht unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder deren Staatsangehörigen oder von anderen in Anhang 3 aufgeführten Staaten und/oder deren Staatsangehörigen befindet und von diesen tatsächlich kontrolliert wird oder
  - iv) das Luftfahrtunternehmen aufgrund eines bilateralen Abkommens zwischen der Republik Türkei und einem anderen Mitgliedstaat bereits über eine Betriebsgenehmigung verfügt und die Türkei nachweist, dass es bei Ausübung der sich aus dem vorliegenden Abkommen ergebenden Verkehrsrechte auf einer den anderen Mitgliedstaat berührenden Strecke verkehrsrechtliche Einschränkungen, die sich aus dem anderen Abkommen ergeben, missachten würde, oder

- v) das Luftfahrtunternehmen Inhaber eines Luftverkehrsbetreiberscheins und einer Betriebs-genehmigung ist, die von einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, mit dem die Republik Türkei kein bilaterales Luftverkehrsabkommen geschlossen hat, und die diesem Mitgliedstaat zugestandenen notwendigen Verkehrsrechte oder damit verbundenen kommerziellen Mög-lichkeiten den benannten Luftfahrtunternehmen der Türkei im Gegenzug nicht zugestanden werden.

Die Türkei übt ihre sich aus diesem Absatz ergebenden Rechte aus, ohne die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft aus Gründen der Staatszugehörigkeit zu diskriminieren.

- (4) Benennt die Türkei ein Luftfahrtunternehmen, so erteilt ein Mitgliedstaat unverzüglich die entsprechenden Genehmigungen und Erlaubnisse, sofern
  - i) das Luftfahrtunternehmen in der Türkei niedergelassen ist und
  - ii) die Türkei eine wirksame Regulierungsaufsicht über das Luftfahrtunternehmen ausübt und für die Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberscheins zuständig ist und
  - iii) das Luftfahrtunternehmen sich unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum der Türkei und/oder von Staatsangehörigen der Türkei befindet und von diesen tatsächlich kontrolliert wird.
- (5) Ein Mitgliedstaat kann Genehmigungen oder Erlaubnisse für ein von der Türkei benanntes Luftfahrtunternehmen verweigern, widerrufen, aussetzen oder einschränken, wenn
  - i) das Luftfahrtunternehmen nicht in der Türkei niedergelassen ist oder

- ii) die Türkei keine wirksame Regulierungsaufsicht über das Unternehmen ausübt oder die Türkei nicht für die Ausstellung seines Luftverkehrsbetreiberscheins zuständig ist oder
- iii) das Luftfahrtunternehmen sich nicht unmittelbar oder über Mehrheitsbeteiligung im Eigentum der Türkei und/oder von Staatsangehörigen der Türkei befindet und von diesen tatsächlich kontrolliert wird.

## ARTIKEL 3

### Sicherheit

- (1) Die Bestimmungen in Absatz 2 dieses Artikels ergänzen die in Anhang 2 Buchstabe c genannten Artikel.
- (2) Benennt ein Mitgliedstaat ein Luftfahrtunternehmen, über das ein anderer Mitgliedstaat die Regulierungsaufsicht ausübt und aufrechterhält, so erstrecken sich die Rechte, die die Türkei aufgrund der Sicherheitsbestimmungen des zwischen dem Mitgliedstaat, der das Luftfahrtunternehmen benannt hat und der Türkei geschlossenen Abkommens genießt, auch auf die Sicherheitsvorschriften, die der andere Mitgliedstaat beschließt, ausübt und aufrechterhält, sowie auf die Betriebsgenehmigung des Luftfahrtunternehmens.

## ARTIKEL 4

### Besteuerung von Flugkraftstoff

- (1) Die Bestimmungen in Absatz 2 ergänzen die entsprechenden Bestimmungen der in Anhang 2 Buchstabe d genannten Artikel.
- (2) Ungeachtet anders lautender Bestimmungen hindern die in Anhang 2 Buchstabe d genannten Abkommen die Mitgliedstaaten nicht daran, nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung Steuern, Zölle, Gebühren oder sonstige Abgaben auf den Kraftstoff zu erheben, der in ihrem Hoheitsgebiet von einem Luftfahrzeug eines von der Türkei benannten Luftfahrtunternehmens an Bord genommen und auf Flügen innerhalb des Mitgliedstaats oder in einen anderen Mitgliedstaat verwendet wird.

## ARTIKEL 5

### Vereinbarkeit mit dem Wettbewerbsrecht

- (1) Ungeachtet anders lautender Bestimmungen enthalten die in Anhang 1 genannten Abkommen keine Bestimmungen, die i) den Wettbewerb verhindernde oder verzerrende Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen vorschreiben oder erleichtern, ii) die Auswirkungen solcher Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen verstärken, oder iii) privaten Wirtschaftsteilnehmern die Zuständigkeit übertragen, den Wettbewerb verhindernde, verzerrende oder einschränkende Maßnahmen zu ergreifen.

- (2) Die Bestimmungen der in Anhang 1 aufgeführten Abkommen, die mit Absatz 1 dieses Artikels unvereinbar sind, finden keine Anwendung.

## ARTIKEL 6

### Anhänge des Abkommens

Die Anhänge zu diesem Abkommen sind Bestandteil des Abkommens.

## ARTIKEL 7

### Konsultation, Überarbeitung oder Änderung

- (1) Die Vertragsparteien können dieses Abkommen jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen überarbeiten oder ändern.
- (2) Die Parteien überwachen und überprüfen die Durchführung dieses Abkommens regelmäßig. Im Rahmen dieser Überprüfungen werden insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen des Abkommens auf die jeweilige Vertragspartei bewertet.
- (3) Auf Antrag einer Vertragspartei können die Vertragsparteien spätestens nach 60 Tagen Konsultationen abhalten, um angemessene Reaktionen auf solche Auswirkungen zu erörtern. Im Anschluss daran kann das Abkommen überarbeitet oder geändert werden.

## ARTIKEL 8

### Inkrafttreten und vorläufige Anwendung

- (1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich notifiziert haben, dass ihre jeweiligen für das Inkrafttreten erforderlichen internen Verfahren abgeschlossen sind.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 vereinbaren die Vertragsparteien, dieses Abkommen ab dem ersten Tag des Monats vorläufig anzuwenden, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

## ARTIKEL 9

### Außerkrafttreten

- (1) Bei Beendigung eines der in Anhang 1 aufgeführten Abkommen treten automatisch sämtliche sich auf jenes Abkommen beziehenden Bestimmungen des vorliegenden Abkommens außer Kraft.
- (2) Bei Beendigung aller der in Anhang 1 aufgeführten Abkommen tritt auch das vorliegende Abkommen außer Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu [...] am [...] in doppelter Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und türkischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Europäische Union

Für die Regierung der Republik Türkei:

## **ANHANG 1**

Liste der Abkommen, auf die in Artikel 1 des Abkommens Bezug genommen wird

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens bestehende, unterzeichnete und/oder vorläufig angewendete Luftverkehrsabkommen zwischen der Republik Türkei und Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in der später geänderten Fassung:

- Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Türkei, unterzeichnet am 31. Oktober 1967 in Wien, im Folgenden in Anhang 2 das "Abkommen Türkei/Österreich",
  - geändert durch das Protokoll, das am 11. März 2008 in Ankara unterzeichnet wurde,
  - zuletzt ergänzt durch die Vereinbarung, die am 30. September 2009 in Istanbul unterzeichnet wurde.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Republik Türkei, unterzeichnet am 28. April 1972 in Ankara, im Folgenden in Anhang 2 das "Abkommen Türkei/Belgien".

- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Volksrepublik Bulgarien und der Regierung der Republik Türkei, unterzeichnet am 18. April 1966 in Ankara, ersetzt durch das Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Republik Bulgarien und der Regierung der Republik Türkei, unterzeichnet am 21. April 2004 in Ankara, im Folgenden in Anhang 2 das "Abkommen Türkei/Bulgarien",
  - geändert durch die Vereinbarung, die am 28. Januar 2010 in Ankara unterzeichnet wurde.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und der Regierung der Republik Türkei, unterzeichnet in Ankara am 15. April 1996, nachstehend in Anhang 2 das "Abkommen Türkei/Tschechische Republik".
- Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung der Republik Türkei über den Luftverkehr, unterzeichnet am 13. November 1970 in Ankara, im Folgenden in Anhang 2 das "Abkommen Türkei/Dänemark",
  - geändert durch die vereinbarte Niederschrift von Ankara vom 12. April 1996,
  - zuletzt geändert durch die vereinbarte Niederschrift von Oslo vom 6. November 2009.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Republik Estland und der Regierung der Republik Türkei, unterzeichnet am 17. Oktober 2001 in Ankara, im Folgenden in Anhang 2 das "Abkommen Türkei/Estland".

- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Republik Finnland und der Regierung der Republik Türkei, unterzeichnet am 25. März 1975 in Ankara, im Folgenden in Anhang 2 das "Abkommen Türkei/Finnland",
    - geändert durch die Vereinbarung, die am 1. Oktober 2009 in Istanbul unterzeichnet wurde.
- Abkommen zwischen der vorläufigen Regierung der Republik Frankreich und der Regierung der Republik Türkei über den Luftverkehr, unterzeichnet am 12. Oktober 1946 in Ankara, im Folgenden in Anhang 2 das "Abkommen Türkei/Frankreich".
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei, unterzeichnet in Ankara am 5. Juli 1957, im Folgenden in Anhang 2 das "Abkommen Türkei/ Deutschland",
  - geändert durch die vereinbarte Niederschrift von Bonn vom 20. November 1997.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung des Hellenischen Königreichs und der Regierung der Republik Türkei, unterzeichnet am 22. Juli 1947 in Ankara, im Folgenden in Anhang 2 das "Abkommen Türkei/Griechenland",
  - geändert durch die Vereinbarung, die am 12. Juni 2009 in Ankara unterzeichnet wurde.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Volksrepublik Ungarn und der Regierung der Republik Türkei, unterzeichnet am 8. Juni 1966 in Ankara, im Folgenden in Anhang 2 das "Abkommen Türkei/Ungarn".

- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung Irlands und der Regierung der Republik Türkei, unterzeichnet am 24. Januar 1980 in Dublin, im Folgenden in Anhang 2 das "Abkommen Türkei/Irland".
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Italien und der Regierung der Republik Türkei über den Luftverkehr, unterzeichnet am 25. November 1949 in Ankara, im Folgenden in Anhang 2 das "Abkommen Türkei/Italien".
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Republik Lettland und der Regierung der Republik Türkei, unterzeichnet am 15. September 1995 in Ankara, im Folgenden in Anhang 2 das "Abkommen Türkei/Lettland".
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Republik Litauen und der Regierung der Republik Türkei, unterzeichnet am 11. Juli 1994 in Vilnius, nachstehend in Anhang 2 das "Abkommen Türkei/Litauen".
- Abkommen zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung der Republik Türkei über den Luftverkehr, unterzeichnet am 12. Oktober 1988 in Ankara, im Folgenden in Anhang 2 das "Abkommen Türkei/Luxemburg".
- Abkommen zwischen der Republik Malta und der Republik Türkei über Luftverkehrsdiene

- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung des Königreichs der Niederlande und der Regierung der Republik Türkei, unterzeichnet am 17. September 1971 in Ankara, im Folgenden in Anhang 2 das "Abkommen Türkei/Niederlande",
    - geändert durch die Vereinbarung, die am 1. Februar 1983 in Ankara unterzeichnet wurde,
    - geändert durch die Vereinbarung, die am 10. Juni 1988 in Den Haag unterzeichnet wurde,
    - geändert durch die vereinbarte Niederschrift von Ankara vom 22. Januar 1997.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Volksrepublik Polen und der Regierung der Republik Türkei, unterzeichnet am 25. August 1967 in Ankara, im Folgenden in Anhang 2 das "Abkommen Türkei/Polen",
  - geändert durch diplomatischen Notenwechsel vom 14. Oktober 1994 und 14. November 1994.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Republik Portugal und der Regierung der Republik Türkei, unterzeichnet am 13. März 1992 in Ankara, im Folgenden in Anhang 2 das "Abkommen Türkei/Portugal",
  - geändert durch das vereinbarte Protokoll von Istanbul vom 30. September 2009.

- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien und der Regierung der Republik Türkei, unterzeichnet am 2. Mai 1966 in Ankara, im Folgenden in Anhang 2 das "Abkommen Türkei/Rumänien",
  - geändert durch das Zusatzprotokoll, das am 19. Februar 2002 unterzeichnet wurde,
  - zuletzt geändert durch die Vereinbarung, die am 2. März 2011 in Bukarest unterzeichnet wurde.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Republik Slowakei und der Regierung der Republik Türkei, unterzeichnet am 2. April 1997 in Ankara, im Folgenden in Anhang 2 das "Abkommen Türkei/Slowakei".
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Republik Türkei, unterzeichnet am 3. April 1997 in Ljubljana, im Folgenden in Anhang 2 das "Abkommen Türkei/Slowenien".

- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung des Staates Spanien und der Regierung der Republik Türkei, unterzeichnet in Madrid am 15. Juli 1975, nachstehend in Anhang 2 das "Abkommen Türkei/Spanien",
    - geändert durch die Vereinbarung, die am 30. April 1990 in Ankara unterzeichnet wurde,
    - geändert durch die Vereinbarung, die am 11. Juni 2008 in Ankara unterzeichnet wurde,
    - zuletzt geändert durch die Vereinbarung, die am 27. Mai 2010 in Madrid unterzeichnet wurde.
- Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung des Königreichs Schweden und der Regierung der Republik Türkei, unterzeichnet am 13. November 1970 in Ankara, im Folgenden in Anhang 2 das "Abkommen Türkei/Schweden",
  - geändert durch die vereinbarte Niederschrift von Ankara vom 12. April 1996,
  - zuletzt geändert durch die vereinbarte Niederschrift von Oslo vom 6. November 2009.
- Abkommen zwischen der Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich und der Regierung der Republik Türkei über den Luftverkehr, unterzeichnet am 12. Februar 1946 in Ankara. Ersetzt durch das Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Regierung der Republik Türkei über Luftverkehrsdiensste, unterzeichnet in Istanbul am 14. Juli 2000, im Folgenden in Anhang 2 das "Abkommen Türkei/Vereinigtes Königreich".

## **ANHANG 2**

Liste der Artikel, die Teil der in Anhang I genannten Abkommen sind  
und auf die in den Artikeln 2 bis 4 des vorliegenden Abkommens Bezug genommen wird

a) Benennung durch einen Mitgliedstaat:

- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Österreich
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Belgien
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Bulgarien
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Tschechische Republik
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Dänemark
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Estland
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Finnland
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Deutschland
- Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b des Abkommens Türkei/Ungarn
- Artikel 3 des Abkommens Türkei/Italien
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Lettland
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Litauen
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Luxemburg
- Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens Türkei/Malta

- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Niederlande
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Polen
- Artikel 3 Absatz 5 des Abkommens Türkei/Portugal
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Rumänien
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Slowakei
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Slowenien
- Artikel 4 Unterabsatz a des Abkommens Türkei/Spanien
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Schweden
- Artikel 4 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Vereinigtes Königreich

b) Verweigerung, Widerruf, Aussetzung oder Einschränkung von Genehmigungen und Erlaubnissen:

- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Österreich
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Belgien
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Bulgarien
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Tschechische Republik
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Dänemark
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Estland
- Artikel 6 des Abkommens Türkei/Frankreich
- Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Abkommens Türkei/Deutschland
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Finnland
- Artikel 6 des Abkommens Türkei/Griechenland

- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Ungarn
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Irland
- Artikel 9 des Abkommens Türkei/Italien
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Lettland
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Litauen
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Luxemburg
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Malta
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Niederlande
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Polen
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Portugal
- Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens Türkei/Rumänien
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Slowakei
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Slowenien
- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Spanien
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Schweden
- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens Türkei/Vereinigtes Königreich.

c) Sicherheit:

- Artikel 15a des Abkommens Türkei/Österreich
- Artikel 13 des Abkommens Türkei/Bulgarien
- Artikel über Sicherheit gemäß der Vereinbarung, die am 6. November 2009 in Oslo unterzeichnet wurde, zur Änderung des Abkommens Türkei/Dänemark.

- Artikel 13 des Abkommens Türkei/Estland
- Artikel betreffend die Sicherheit gemäß Anlage IV zum vereinbarten Protokoll, das am 20. November 1997 in Bonn zur Änderung des Abkommens Türkei/Deutschland unterzeichnet wurde
- Artikel 7a Buchstabe a des Abkommens Türkei/Finnland
- Anlage 2 der vereinbarten Niederschrift Türkei/Niederlande von Ankara vom 22. Januar 1997
- Artikel 5a des Abkommens Türkei/Rumänien
- Artikel 7 (a Buchstabe a) des Abkommens Türkei/Spanien
- Artikel zur Sicherheit, vorgesehen in der Vereinbarung zur Änderung des Abkommens Türkei/Schweden, die am 6. November 2009 in Oslo unterzeichnet wurde
- Artikel 14 des Abkommens Türkei/Vereinigtes Königreich.

d) Besteuerung von Flugkraftstoff:

- Artikel 5 des Abkommens Türkei/Österreich
- Artikel 5 des Abkommens Türkei/Belgien
- Artikel 5 des Abkommens Türkei/Bulgarien
- Artikel 6 des Abkommens Türkei/Tschechische Republik
- Artikel 5 des Abkommens Türkei/Dänemark
- Artikel 6 des Abkommens Türkei/Estland
- Artikel 5 des Abkommens Türkei/Finnland
- Artikel 3 des Abkommens Türkei/Frankreich
- Artikel 7 des Abkommens Türkei/Deutschland
- Artikel 3 des Abkommens Türkei/Griechenland
- Artikel 6 des Abkommens Türkei/Ungarn

- Artikel 5 des Abkommens Türkei/Irland
  - Artikel 6 des Abkommens Türkei/Italien
  - Artikel 6 des Abkommens Türkei/Lettland
  - Artikel 6 des Abkommens Türkei/Litauen
  - Artikel 5 des Abkommens Türkei/Luxemburg
  - Artikel 5 des Abkommens Türkei/Malta
  - Artikel 5 des Abkommens Türkei/Niederlande
  - Artikel 5 des Abkommens Türkei/Polen
  - Artikel 6 des Abkommens Türkei/Portugal
  - Artikel 6 des Abkommens Türkei/Rumänien
  - Artikel 8 des Abkommens Türkei/Slowakei
  - Artikel 6 des Abkommens Türkei/Slowenien
  - Artikel 8 des Abkommens Türkei/Spanien
  - Artikel 5 des Abkommens Türkei/Schweden
  - Artikel 8 des Abkommens Türkei/Vereinigtes Königreich
-

## **ANHANG 3**

Liste der sonstigen Staaten,  
auf die in Artikel 2 dieses Abkommens Bezug genommen wird

- a) Republik Island (gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum)
  - b) Fürstentum Liechtenstein (gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum)
  - c) Königreich Norwegen (gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum)
  - d) Schweizerische Eidgenossenschaft (gemäß dem Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft)
-